



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN  
FÜRSTLICHES  
LANDGERICHT



Aktenzeichen bitte immer anführen

10 JV.2022.63

ON 3

Regierung des Fürstentums  
Liechtenstein  
Ministerium für  
Regierungsgebäude  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz

Vaduz, 23.06.2022 /SCBA

**Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des  
Gerichtsgebührengesetzes (Urteil des Staatsgerichtshofes zu StGH 2021/043)**

**LNR 2022-804 BNR 2022/860  
AP 161.5**

Sehr geehrte Damen und Herren

Da das Fürstliche Landgericht bereits in die Ausarbeitung des Vernehmlassungsberichts einbezogen wurde, ergeht lediglich nachfolgende eingeschränkte Stellungnahme:

Wichtig erscheint es sicherzustellen, dass allenfalls anfallende Verwahrungskosten wirtschaftlich gesehen letztlich nicht zu Lasten des Staates gehen. In diesem Sinn wird angeregt, allenfalls eine Ergänzung des vorgeschlagenen Art. 37 Abs. 1 lit. d VE dahingehend vorzunehmen, dass bei den Betrag von CHF 15'000 übersteigenden tatsächlichen Verwahrungskosten, diese dem Verwahrer (als Gebühr) auferlegt werden können.



Freundliche Grüsse  
Fürstliches Landgericht

Willi Büchel  
Landgerichtspräsident